

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Rhein-Lahn-Kreises vom 17. Juni 2024

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17, 18, 20, 27a, 41 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung vom 21.02.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379)

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Juni 2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nachfolgende Bestimmungen werden neu gefasst:

§ 8 Geschäftsbereiche

Für die Verwaltung des Landkreises wird die Zahl der Geschäftsbereiche auf drei festgesetzt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(4) Die Beisitzer*innen des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld. Sofern die jeweilige Wahlordnung keinen Betrag vorsieht, beträgt dieses 20 Euro. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Brand- und Katastrophenschutz

(1) Die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur ist hauptamtlich tätig und hat eine hauptamtliche Vertretung. Daneben gibt es bis zu zwei Stellvertreter*innen, die jeweils einen Teil der Aufgaben der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin bzw. des Brand- und Katastrophenschutzinspektors regelmäßig wahrnehmen. Die ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter erhalten hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Summe, die sich zusammensetzt aus

a) dem Grundbetrag in Höhe der für die/den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur*in in § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Mittelwertes, zuzüglich

b) des dort vorgesehenen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr

Im Fall der vollen Vertretung der/des Brand- und Katastrophenschutzinspekteur*in wird für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Summe aus a) und b) gewährt. Hierauf ist die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 anzurechnen.

(2) Die/der Kreisjugendfeuerwehrwart*in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung zuzüglich des dort vorgesehenen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehreinheit.

Bis zu zwei stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte / -wartinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für die/den Kreisjugendfeuerwehrwart*in festgesetzten Betrages.

§ 18 Aufwandsentschädigung für die/den Leiter*in des Kreismedienzentrums

(1) Die/der Leiter*in des Kreismedienzentrums des Rhein-Lahn-Kreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro. Anfallende Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ems, 22. Juni 2026
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

gez.

Jörg Denninghoff
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.